



Curriculum für das
MAGISTERSTUDIUM

Informations- management

an den Fakultäten für
Technische Wissenschaften bzw.
Wirtschaftswissenschaften
an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

(verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom
15. Juni 2005, Stück 19, Nr. 168.7)

1. Änderung: verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität
Klagenfurt vom
17. Dezember 2008, Stück 6, Nr. 50.3

2. Änderung: verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität
Klagenfurt vom
01. Juli 2009, Stück 20, Nr. 139.9

(Mitteilungsblätter finden Sie unter:
<http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/458.htm>)

gültig ab 1. Oktober 2009

INHALT

Allgemeines	2
§ 1 Qualifikationsprofil	2
§ 2 Gliederung, Aufbau & Studiendauer	4
§ 3 Lehrveranstaltungsarten	5
Magisterstudium.....	6
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 5 Lehrveranstaltungen im Magisterstudium	6
§ 6 Freie Wahlfächer	7
§ 7 Praxis.....	8
§ 8 Magisterarbeit.....	8
§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen	9
§ 10 Prüfungsordnung	9
§ 11 Verleihung des akademischen Grades	10
§ 12 Inkrafttreten	10

CURRICULUM

für das Magisterstudium

„INFORMATIONSMANAGEMENT“

an den Fakultäten für

Technische Wissenschaften bzw.

Wirtschaftswissenschaften

an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002) und der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, hat der Senat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt das Curriculum für das Magisterstudium „Informationsmanagement“ in seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 beschlossen.

Allgemeines

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) AUSGANGSSITUATION: Wirtschaft und Gesellschaft sind in zunehmendem Maß durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien geprägt. Die heutigen Unternehmen haben damit einen steigenden Bedarf an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die im Bereich solcher Technologien Fachleute sind. Hierbei wird auf die Verknüpfung von betriebswirtschaftlichem Fachwissen und informationstechnischem Know-how Wert gelegt. Das Studium Informationsmanagement an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt verfolgt daher das generelle Studienziel, jenes Wissen zu vermitteln, das erforderlich ist, um EDV-gestützte Informationssysteme im Unternehmen und in zwischenbetrieblichen Netzwerken sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch informationstechnischer Perspektive zu managen. Damit werden Absolventinnen und Absolventen des Studiums Informationsmanagement in den Bereichen des Designs, des Aufbaus, der Wartung und Weiterentwicklung betrieblicher Informationssysteme ihr Haupteinsatzgebiet finden.
- (2) DEFINITION: Unter Informationsmanagement wird das Management von betrieblichen Informationen mit modernen Informations- und Kommunikationssystemen verstanden.
- (3) QUALIFIKATION MAGISTERIUM: Das Magisterstudium Informationsmanagement dient sowohl dem weiterführenden theoretischen Studium als auch der kritischen Reflexion der Wissensanwendung in der Praxis. Die Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums sollen über das Bakkalaureatsstudium hinaus befähigt werden, informationstechnische Lösungen aus betriebswirtschaftlicher Perspektive zu entwickeln und in der Praxis zu implementieren. Sie sollen weiters zu eigener Forschung angeregt werden. Beispielhaft werden diese Qualifikationen im Folgenden beschrieben. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, in Klein- und Mittelbetrieben die Verantwortung für das gesamte interne Informationssystem des Unternehmens inklusive der dafür notwendigen Informatiklösungen zu übernehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Design, der Einführung, Pflege und Weiterentwicklung des Informationssystems im Unternehmen. Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage sein, die im Rahmen des E-Business notwendigen unternehmensübergreifenden Informationsnetzwerke zu betreuen. Im Bereich der Entwicklung betriebswirtschaftlicher Informationssysteme sollen sie weiters die Fähigkeit haben, von der Anforderungsanalyse über das Pflichtenheft bis zur Systemgestaltung das Schnittstellenmanagement zwischen betriebswirtschaftlicher Anwendung und der Systemtechnik zu betreiben und in diesem Sinne Entwicklungsprozesse projektmäßig zu begleiten. Sie sollen schließlich in der Lage sein, kleinere betriebliche Softwareapplikationen eigenständig zu entwickeln.

- (4) BERUFSMÖGLICHKEITEN: Die Berufsmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen liegen damit in Führungsaufgaben im mittleren und oberen Management von privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen, gemeinwirtschaftlichen Organisationen und öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen sowie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Einsatzbereiche sind breitgefächert und liegen beispielsweise im Controlling, in der Finanzwirtschaft, der Produktions- und Verkaufsleitung sowie im Organisations- und Informationsbereich von Unternehmen, des Weiteren in der Softwareherstellung und –entwicklung, in der IT- und Software-Beratung und in IT-Dienstleistungsunternehmen.
- (5) ALLGEMEINER AUFBAU: Das Ziel des Magisterstudiums Informationsmanagement ist es, das Fachwissen durch die Wahl einer das Bakkalaureatsstudium ergänzenden, speziellen Betriebswirtschaftslehre zu verbreitern und gleichzeitig im Bereich der Informatik und des Informationsmanagements zu vertiefen. Beim Studium handelt es sich um ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium, das fächerübergreifend betriebswirtschaftliche Inhalte mit Informatikinhalten kombiniert.
- (6) PRAXISBEZUG: Die Integration der Praxis in das Studium Informationsmanagement ist unverzichtbar. Dies wird erreicht durch
- Lektorinnen und Lektoren aus Wirtschaft und Verwaltung sowie
 - aktuelle Problemstellungen aus der Wirtschaft in Projekten, Praktika und in der Magisterarbeit.
 - Darüber hinaus ist eine fachbezogene Praxis im Umfang von 16 Wochen über Anwendungsfragen des Informationsmanagements in in- und ausländischen Betrieben, öffentlichen Verwaltungen bzw. Nonprofit Organisationen oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen zu absolvieren.

§ 2 Gliederung, Aufbau & Studiendauer

- (1) Das Magisterstudium umfasst 4 Semester mit insgesamt 120 ECTS¹-Credits. Davon sind 12 ECTS² freie Wahlfächer, womit das Studium im Kern 108 ECTS, das sind 34 Semesterstunden, eine Magisterarbeit sowie eine facheinschlägige Praxis umfasst. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der kritischen wissenschaftlichen Reflexion auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums.
- (2) Freie Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen können. Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des jeweiligen Studiums Leistungsnachweise im vorgeschriebenen Ausmaß zu erbringen.

¹ Das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) ist ein auf die Studierenden ausgerichtetes System. Basis ist das Arbeitspensum, das die Studierenden absolvieren müssen, um die Ziele eines Lernprogramms zu erreichen. Das ECTS-System basiert auf der Übereinkunft, dass das Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden während eines akademischen Jahres 60 ECTS-Credits ergibt. Gemäß Satzung entspricht ein ECTS-Credit einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden, den die Studierenden innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltung bzw. für die Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten im Durchschnitt benötigen.

² ECTS wird im Folgenden synonym für ECTS-Credits bzw. ECTS-Anrechnungspunkte verwendet.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

- (1) **Vorlesungen (V):** Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) **Kurse (KU):** Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- (3) **Proseminare (PS):** Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Herausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreten Analysearbeiten behandelt. Proseminare haben darüber hinaus den praktisch-beruflichen Zielen des Faches zu entsprechen und die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben zu vermitteln.
- (4) **Seminare (SE):** Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen.
- (5) **Vorlesungen mit Proseminar (VP):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Proseminars erfolgt.
- (6) **Vorlesungen mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Kurses erfolgt.
- (7) Eine Semesterstunde aus Vorlesungen, Proseminaren, Kursen, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs entspricht in der Regel 1,5 ECTS, eine Semesterstunde Seminar entspricht in der Regel 3 ECTS. Die Lehrveranstaltungsleiter bzw. -leiterinnen sind angehalten, das Ausmaß des Arbeitsaufwands, der mit einer Lehrveranstaltung verbunden ist, an den vorgesehenen ECTS zu orientieren.
- (8) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 bis 6 sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Es besteht daher Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren (§ 28 Abs. 2 Teil B der Satzung).
- (9) Sollten die Lehrveranstaltungen anderer Curricula inhaltlich und im Anspruch den in diesem Curriculum geforderten Lehrveranstaltungen entsprechen, können diese auch bei anderem Lehrveranstaltungstyp diesen Lehrveranstaltungen gleichgesetzt werden. Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG 2002 anzuwenden.

Magisterstudium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Magisterstudium Informationsmanagement setzt gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Als fachlich in Frage kommendes Bakkalaureatsstudium gilt insbesondere das Bakkalaureatsstudium Informationsmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 das Rektorat.

§ 5 Lehrveranstaltungen im Magisterstudium

Im Magisterstudium sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern im angegebenen Stundenausmaß und mit den angeführten ECTS zu besuchen. Das angeführte Semester ist dabei eine Empfehlung, zu welchem Zeitpunkt die entsprechenden Lehrveranstaltungen von den Studierenden besucht werden sollten.

Fach / Lehrveranstaltung		LV-Typ ³	SSt ⁴	ECTS	Sem ⁵
1.	Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen		8	12	
1.1	Vorlesung I	V	2	3	1-3
1.2	Vorlesung II	V	2	3	1-3
1.3	Vorlesung mit Proseminar oder Vorlesung mit Kurs	VP/VK	2	3	1-3
1.4	Proseminar oder Vorlesung mit Proseminar	PS/VP	2	3	1-3
2.	Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Seminar zu den Grundlagen		2	6	
2.1	Seminar	SE	2	6	2-3

Als betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich sind die Grundlagen eines der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen, soweit dieser Schwerpunkt noch nicht im Bakkalaureatsstudium gewählt wurde.

- (1) Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen
- (2) Betriebliches Finanz- und Steuerwesen
- (3) Controlling und Strategische Unternehmensführung
- (4) Innovationsmanagement und Unternehmensgründung
- (5) Marketing und internationales Management
- (6) Nationale und internationale Rechnungslegung
- (7) Organisations-, Personal- und Managemententwicklung
- (8) Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (Public, Nonprofit & Health Management)
- (9) Produktions-, Logistik- und Umweltmanagement

³ LV steht als Abkürzung für Lehrveranstaltung.

⁴ SSt steht als Abkürzung für Semesterstunde.

⁵ Sem steht für das Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung empfohlen wird.

Fach / Lehrveranstaltung		LV-Typ	SSt	ECTS	Sem
3.	Vertiefung Informatik		8	12	
3.1	Datenbanktechnologie für Informationsmanagement	V KU	2 2	3 3	2 2
3.2	Knowledge Engineering für Informationsmanagement	V KU	2 2	3 3	3 3
4.	Softwarepraktikum		8	12	
4.1	Softwarepraktikum	KU	8	12	2-3
5.	Vertiefung Informationsmanagement		6	12	
5.1	Spezialgebiete des Informationsmanagements	V/VK	4	6	3
5.2	Seminar aus Informationsmanagement	SE	2	6	4

Als Vertiefung Informationsmanagement kann nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Fächer gewählt werden⁶:

- (1) Application Engineering
- (2) Business Technologies / Informationswirtschaft
- (3) Data and Knowledge Engineering
- (4) Informations- und Systemsicherheit
- (5) Intelligent Information Systems in Production, Operation and Management
- (6) Interactive Systems
- (7) Software Engineering
- (8) Vernetzte Systeme für Informationsmanagement

Weitere Vertiefungsfächer können von der Studienkommission durch Verordnung festgelegt werden.

6.	Magisterarbeit			24	3-4
7.	Praxis		2	30	
7.1	Praxis			24	1
7.2	Aufarbeitung der Praxis	SE	2	6	2
8.	Freie Wahlfächer			12	
	Leistungsnachweise im Umfang 12 ECTS (4-8 Semesterstunden), wobei die Studienkommission zusätzliche Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsfächern der Informatik und den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichen empfiehlt.			12	1-4

§ 6 Freie Wahlfächer

- (1) Im Rahmen des Magisterstudiums Informationsmanagement sind freie Wahlfächer zur individuellen Abrundung bzw. Vertiefung des Studiums im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS zu absolvieren.
- (2) Als freie Wahlfächer können alle Lehrveranstaltungen an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität gewählt werden. Studierenden wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus den zusätzlichen Lehrveranstaltungen in den Fächern gemäß § 5 Z 1 bis § 5 Z 5 zu wählen.

⁶ Einige Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Z 5 sollen nach Maßgabe vorhandener personeller und finanzieller Mittel in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Praxis

- (1) Im Laufe des Magisterstudiums ist ein facheinschlägiges Pflichtpraktikum (Praxis) in einem in- bzw. ausländischen Betrieb, einer öffentlichen Verwaltung bzw. einer Nonprofit Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich um ein geführtes Projekt. Das Praxisprojekt bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist für die Dauer von 16 Wochen in der Regel innerhalb eines Semesters abzulegen. Der Umfang gilt in diesem Fall als 24 ECTS.
- (4) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Pflichtpraktikums (Praxis) in in- bzw. ausländischen Betrieben, öffentlichen Verwaltungen bzw. Nonprofit Organisationen oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, so kann die Praxis mit Genehmigung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors auch im Rahmen eines inneruniversitären Projektstudiums durchgeführt werden.
- (5) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die weiteren Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, den Themenbereich der Praxis aus den Fächern gemäß § 5 Z 1 und Z 2 (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich), § 5 Z 3 (Vertiefung Informatik) oder § 5 Z 5 (Vertiefung Informationsmanagement) vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Auf Antrag der/des Studierenden kann das Thema einem anderen Prüfungsfach entnommen werden, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor vor der Vergabe der Praxis den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt. Das Fach, in dem die Praxis absolviert wird, hat die/der Studierende im Laufe des Studiums erfolgreich zu absolvieren.
- (7) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauffolgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 6 ECTS (2 Semesterstunden) zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Lernerfahrungen aufgearbeitet und theoretisch vertieft werden.
- (8) Das Praxissemester wird für das erste Semester des Magisterstudiums empfohlen.

§ 8 Magisterarbeit

- (1) Das Thema der Magisterarbeit muss aus dem Fach Informationsmanagement ausgewählt werden. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Thema der Magisterarbeit bedarf der Zustimmung durch die betreuende Universitätslehrerin bzw. den betreuenden Universitätslehrer.
- (2) Die Magisterarbeit kann frühestens nach erfolgter positiver Absolvierung der Praxis gemäß § 5 Z 7.1 vergeben werden.
- (3) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Sie entspricht 24 ECTS.

§ 9 Anmeldungs Voraussetzungen

- (1) Eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem absolvierten Bakkalaureatsstudium ist nicht möglich. Des Weiteren dürfen Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums absolviert wurden, im Magisterstudium nicht erneut gewählt werden.
- (2) Anmeldevoraussetzung für die Lehrveranstaltung gemäß § 5 Z 7.2 (Aufarbeitung der Praxis) ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Praxis gemäß § 5 Z 7.1.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Das Magisterstudium wird durch folgende positiv absolvierte oder beurteilte Leistungen abgeschlossen:
 - i. Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 10 (2)
 - ii. Praxis gemäß § 5 Z 7.1 und Aufarbeitung der Praxis gemäß § 5 Z 7.2
 - iii. Fachprüfung gemäß § 10 (3)
 - iv. Magisterarbeit gemäß § 8
 - v. Kommissionelle Prüfung zur Präsentation und Verteidigung der Magisterarbeit aus Informationsmanagement.
- (2) Die Beurteilung der Fächer Vertiefung Informatik gemäß § 5 Z 3, Softwarepraktikum gemäß § 5 Z 4, Vertiefung Informationsmanagement gemäß § 5 Z 5 und der freien Wahlfächer gemäß § 5 Z 8 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Im Magisterstudium ist eine Fachprüfung über die Grundlagen des gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiches gemäß § 5 Z 1 und Z 2 vorgesehen.
- (4) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Einzelprüfung.
- (5) Voraussetzung zur Anmeldung zum schriftlichen Teil der Fachprüfung gemäß § 10 (3) ist der Besuch der jeweiligen vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die positive Absolvierung der vorgesehenen Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare.
- (6) Die kommissionelle Prüfung zur Präsentation und Verteidigung der Magisterarbeit aus Informationsmanagement findet vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat statt.
- (7) Die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung setzt die positive Absolvierung der in § 10 (2) angeführten Fächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, die Absolvierung der Fachprüfung gemäß § 10 (3) und die positive Beurteilung der Magisterarbeit voraus.
- (8) Für die Einberufung und Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Verleihung des akademischen Grades

An die Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums Informationsmanagement wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomiarumque“, bzw. „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomiarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen (§ 54 Abs. 1 Z 7 UG 2002).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die §§ 5.8, 8.1 sowie 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 01.07.2009, 20. Stück, Nr. 139.10, treten mit 01.10.2009 in Kraft und gelten gemäß Satzung, Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden.